

Brave New Fingerhut

Das Recht auf Rausch oder ein radikaler Vorschlag für eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes

Alain Joset

Die Idee für diesen Beitrag ist rasch erzählt: Ich sitze, am späteren Nachmittag, in meiner Kanzlei und studiere das erste Mal die Akten eines Mandats, das ich frisch übernommen habe. Meinem Mandanten wird die Vermittlung von rund 2 Kilogramm Kokain vorgeworfen. Ungläubig widme ich mich dem forensisch-chemischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel, Forensische Chemie und Toxikologie, welches den Wirkstoffgehalt der beschlagnahmten Betäubungsmittel im Auftrag der Staatsanwaltschaft untersucht hat. Der Kokaingehalt (berechnet als Hydrochlorid) beträgt (inkl. Vertrauensbereich von $\pm 6,2$ Prozent) 95,2 Prozent. Das ist erstaunlich guter Stoff für die eher tiefe Hierarchiestufe meines Mandanten, denke ich. Und auch in diesem Fall frage ich mich – bereits etwas müde vom vollen Arbeitstag –, was mit dem hervorragenden Kokain wohl geschehen wird, und überlege, wie schade es wäre, würde es einfach so vernichtet (wie genau wird sichergestelltes Kokain eigentlich vernichtet, und wer kontrolliert die Personen, die hauptberuflich damit beschäftigt sind, beschlagnahmte Betäubungsmittel zu vernichten?). Während ich im Orell-Füssli-Kommentar FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER¹ nachschlage, ob mein neuer Mandant für die Vermittlung dieser zwei Kilo Spitzenkokain noch mit einer bedingten oder mindestens teilbedingten Strafe rechnen kann, ärgere ich mich wieder einmal über die Drogenprohibition. Was für eine Schmach in einer einigermaßen liberalen Rechtsordnung. Ich schlage deshalb folgende (radikale) Revision des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts vor:

¹ THOMAS FINGERHUTH/STEPHAN SCHLEGEL/OLIVER JUCKER, in: Orell-Füssli-Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 19, N 157 ff.

Bundesgesetz über das Recht auf Rausch (Rauschgesetz, RG)

vom 20. März 2025.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 7, 10, 13 und 102 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Dezember 2024

beschliesst:

Art. 1 Recht auf Rausch

¹ Jede Person hat das Recht, sich mit psychoaktiven Substanzen ihrer Wahl zu berauschen.

² Der Bund führt eine Liste mit empfohlenen psychoaktiven Substanzen. Der Bundesrat erhält in diesem Zusammenhang die Kompetenz, die bestehende Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI) zu ergänzen. Die Kantone sind berechtigt, eigene Rauschlisten zu führen.

³ Die empfohlene Dosis soll in der Regel nicht mehr als diejenige eines handelsüblichen Fingerhuts betragen (drei bis fünf Milliliter). Der Bundesrat wird ermächtigt, für jede psychoaktive Substanz eine Tabelle mit der empfohlenen Dosis zu führen (sog. Fingerhut-Tabelle). Die Fingerhut-Tabelle berücksichtigt bei der empfohlenen Dosierung Geschlecht, Alter, Gewicht und Beruf.

⁴ Bei Mittellosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten ist die entsprechende psychoaktive Wunschsubstanz gestützt auf die Fingerhut-Tabelle des Bundesrates unentgeltlich abzugeben. Die Kantone sind verpflichtet, entsprechende Vertriebszentren zu schaffen und zu betreiben.

Art. 2 Einfuhrbestimmungen

¹ Jede Person ist berechtigt, nicht einheimische psychoaktive Substanzen im Ausland zu beziehen und in die Schweiz einzuführen. Die psychoaktive Substanz ist an der Grenze ordnungsgemäss zu deklarieren.

² Anstelle von Zollgebühren, ist die diensthabende Beamtin oder der diensthabende Beamte verpflichtet, einen Fingerhut der in die Schweiz eingeführten psychoaktiven Substanz sofort zu konsumieren.

³ Übersteigt der Fingerhut der eingeführten Substanz die vom Bundesrat empfohlene Dosis für eine Zollbeamtin oder einen Zollbeamten gemäss Fingerhut-Tabelle, dann sind die diensthabenden Zollbeamtinnen und Zollbeamten verpflichtet, die entsprechende, den Zollbehörden zustehende psychoaktive Substanz gemeinsam zu konsumieren. Bund und Kantone sind angehalten, entsprechende Konsumräume für die Zollbeamtinnen und Zollbeamten einzurichten und die damit zusammenhängenden baulichen Veränderungen zu finanzieren.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

¹ Das geltende Betäubungsmittelgesetz wird aufgehoben und die vorliegenden Bestimmungen werden rückwirkend auf den 3. Oktober 1951 in Kraft gesetzt.

² Alle laufenden Strafverfahren werden umgehend eingestellt und die sichergestellten resp. beschlagnahmten Betäubungsmittel an die beschuldigten Personen resp. ihre Verteidigungen zurückgegeben.

³ Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter sowie Verteidigerinnen und Verteidiger werden pro Verfahren resp. Mandat je mit einem Fingerhut ihrer psychoaktiven Lieblingssubstanz entschädigt.

⁴ Sämtliche Kommentare über das bisherige Betäubungsmittelstrafrecht werden eingezogen. Die Kommentare, insbesondere das Papier, werden zu verschiedenen Raucherutensilien verarbeitet und wieder – je nach Anzahl Auflagen – an die entsprechenden Autorinnen und Autoren zurückgegeben.

Überraschenderweise hat die Rechtskommission des Ständerrates diesen Revisionsvorschlag nach Anhörung von Experten aus Wissenschaft und Praxis anlässlich eines gemeinsamen indigenen Ayahuasca²- Kreisrituals einstimmig zur Annahme empfohlen.

² Ayahuasca ist ein halluzinogenes Getränk, das aus der Kombination von zwei Pflanzen hergestellt wird: der Ayahuasca-Liane (*Banisteriopsis caapi*) und einem DMT-haltigen Pflanzenteil, wie zum Beispiel Chacruna (*Psychotria viridis*). Die Ayahuasca-Liane enthält Monoaminoxidase-Inhibitoren, die verhindern, dass das Dimethyltryptamin im Pflanzenteil im Magen-Darm-Trakt abgebaut wird und somit seine psychoaktive Wirkung entfalten kann. Ayahuasca hat eine lange Tradition bei den indigenen Völkern in Südamerika und wird für rituelle und heilende Zwecke eingesetzt. Es wird auch von Menschen ausserhalb der indigenen Gemeinschaften konsumiert, insbesondere im Rahmen von Ayahuasca-Zeremonien, die von Schamanen oder anderen spirituellen Führern geleitet werden. Die Wirkung von Ayahuasca kann sehr intensiv sein und umfasst oft lebhaftes Halluzinationen, emotionale und spirituelle Erfahrungen sowie körperliche Symptome wie Übelkeit und Erbrechen. Es gibt auch Berichte über langfristige positive Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, wie eine Verringerung von Depressionen und Angstzuständen.

Stimmberechtigt in den eidgenössischen Räten ist nur, wer unter der Wirkung seiner psychoaktiven Lieblingssubstanz steht. In diesem Zusammenhang sind die parlamentarischen Weibeldienste berechtigt, beim Betreten des Saals bei den Parlamentarierinnen und Parlamentariern Drogenschnelltests durchzuführen. Ist die psychoaktive Wirkung zweifelhaft, kann vor der Abstimmung eine Blut- und/oder Urinprobe angeordnet werden.

Sollte die vorliegende Gesetzesänderung – wider Erwarten – in den eidgenössischen Räten scheitern, so bleibt (uns) noch der pharmakologisch hochaktive Fingerhut (*Digitalis purpurea*). Der in den mitteleuropäischen Gebirgen (Alpen) weit verbreitete und in Gärten als Zierpflanze gezogene Rote Fingerhut gehört zu den stärksten bekannten Giftpflanzen. Manchmal werden ihm auch geistbewegende Kräfte zugeschrieben und das Kraut wird Gerüchten zufolge auch psychoaktiv oder sogar halluzinogen genutzt.³ Der Fingerhut enthält mehrere Herzglykoside, die in geringen Dosierungen medizinisch wertvoll sind, in höheren Dosen aber zum Herzstillstand führen können. Deshalb Vorsicht vor dem (Roten) Fingerhut: Bereits 0,3 g der getrockneten Blätter sind für Erwachsene gefährlich.⁴

³ Vgl. dazu CHRISTIAN RÄTSCH, Enzyklopädie der psychoaktiven Pflanzen, Stuttgart 1998, S. 596.

⁴ Vgl. LUTZ ROTH/MAX DAUNDERER/KURT KORMANN, Giftpflanzen, Pflanzengifte, München 1994.